

Die Hausordnung des BG u. BRG 19, Billrothstraße 73, ergänzt die durch Verordnung des BMfUK festgesetzte Schulordnung (BGBl. Nr. 120/2016) hinsichtlich der besonderen Gegebenheiten des Hauses. Schulordnung und Hausordnung bilden daher eine Einheit.

Wir wollen das Zusammenleben im schulischen Alltag für alle am Schulleben Beteiligten zufriedenstellend gestalten. Ein respektvoller und höflicher Umgang miteinander, sowohl zwischen Schüler*innen und Lehrkräften als auch unter den Schüler*innen, ist uns ein besonderes Anliegen. Das Zusammenleben erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, korrektes Verhalten, Schonung der Einrichtung (z.B. Klasseninventar, Sportanlagen der Schule, Rasenflächen) und Einhaltung der Schul- und Hausordnung, um den reibungslosen Ablauf des Schulalltags und gute zwischenmenschliche Beziehungen zu gewährleisten. Anweisungen der Lehrkräfte ist prinzipiell Folge zu leisten.

Wir verweisen auf die § 43–50 des Schulunterrichtsgesetzes, die sich mit der Schulordnung befassen und die Pflichten der Schüler*innen definieren: Zur Förderung der Unterrichtsarbeit gehören das termingerechte Erbringen der Hausübungen, die Vorbereitung auf die Unterrichtsstunden, die positive Mitarbeit und das Mitnehmen der notwendigen Unterrichtsmittel. Versäumnisse sind den Lehrkräften zu Beginn der Unterrichtsstunde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

TEIL A: Allgemeines

TEIL B: Nachmittagsbetreuung

TEIL C: Bibliotheksordnung

TEIL D: Verhaltenspyramide

TEIL A

Allgemeines

Ablauf des Schultages

Das Schulhaus wird um 7³⁰ aufgesperrt, der Aufenthalt bis 7⁴⁵ ist nur im Eingangsbereich im Parterre A möglich. Das Betreten der Garderoben und der Klassentrakte ist erst nach dem Läuten um 7⁴⁵ gestattet. Der NAWI- und der ART-Trakt sind erst mit der Lehrperson zu betreten. Die Freiflächen hinter der Schule sind vor 8⁰⁰ nicht zu betreten.

Zusätzlich gilt für die Oberstufenschüler*innen ab der 6. Klasse, dass sie sich zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht und in Unterrichtspausen in ihrem Oberstufenbereich aufhalten dürfen. Die Klassen, in denen Nachmittagsunterricht und Module stattfinden, dürfen erst mit der Lehrperson betreten werden.

Von Unterstufenschüler*innen darf das Schulhaus erst unmittelbar vor dem Nachmittagsunterricht zu Unterrichtsbeginn betreten werden.

Beim Läuten müssen sich alle Schüler*innen in den Klassenräumen befinden und das betreffende Unterrichtsmaterial bereits auf ihrem Tisch vorbereitet haben. Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse sein, hat dies die Klassensprecherin / der Klassensprecher in der Administration oder im Sekretariat zu melden.

Wenn Schüler*innen an der verpflichtenden Teilnahme am Unterricht in den Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, Modulen, unverbindlichen Übungen und Schulveranstaltungen verhindert sind, muss die Klassenvorständin / der Klassenvorstand ohne Aufschub benachrichtigt werden. Dies hat am Tag der Abwesenheit zwischen 7⁴⁵ und 8⁰⁰ telefonisch oder per Mail an die Klassenvorständin / den Klassenvorstand zu erfolgen. Nach Rückkehr in die Schule ist eine Entschuldigung unverzüglich in Papierform vorzulegen. Für das Fernbleiben von der Schule gelten die Bestimmungen des SchUG § 45.ber

Pausen

Am GRG 19 gibt es zwei verschiedene Längen von Pausen:

- 5 Minuten
- 15 Minuten

In 5-Minuten-Pausen dürfen sich die Schüler*innen in ihren Klassenräumen und auf den Gängen – für Schüler*innen der Oberstufe ab der 6. Klasse auch im Oberstufenbereich – aufhalten.

In Pausen, die 15 Minuten dauern, kann bei trockenem Wetter von den Schüler*innen auch der Außenbereich vor (Haupteingang A und B) und hinter der Schule (Ausgang Pausenhalle Parterre) benützt werden. Diese Bereiche inkludieren den Rasenplatz vor der Schule, den Hartplatz und die angrenzende Wiese. Flächen, die sich an der Längsseite des A- bzw. B-Traktes des Schulgebäudes befinden, sind während der Pausen nicht zu nutzen. Folgt dem Läuten zur Pause ein zweites Läuten, so ist der Aufenthalt im Freien nicht gestattet. Im Schulgebäude und im Innenhof sind Ball- und Wurfspiele verboten. Die Schüler*innen sind angehalten, die 15-Minuten-Pausen als „bewegte Pause“ zu nutzen.

In der 15-Minuten-Pause zwischen der 4. und der 5. Stunde können diejenigen Schüler*innen das Mittagsmenü am Buffet zu sich nehmen, die nicht in der TAB angemeldet sind.

Raumwechsel

Bei einem Raumwechsel soll der Klassenraum, der verlassen wird, abgesperrt werden. Um anderen Klassen den Unterricht zu ermöglichen, bitte die Tische auf- bzw. abzuräumen. Der neue Unterrichtsraum darf erst dann betreten werden, wenn die Stammklasse ihn verlassen hat.

Unterricht außerhalb der Stammklasse führt dazu, dass die jeweils benutzten Räume zu schonen sind. Jede Beschädigung ist der zuständigen Lehrkraft sofort zu melden und disziplinar zu ahnden (siehe Teil D Verhaltenspyramide).

Die Klassen betreten einen fremden Unterrichtsraum nur mit einer Lehrkraft.

Schüler*innen können die Pausen beim Buffet, in ihrem Stammraum, im Oberstufenbereich (natürlich nur für die Oberstufenschüler*innen ab der 6. Klasse) oder am Gang verbringen.

Die vorgeschriebene Raumeinteilung ist unbedingt einzuhalten. Die Klassen- sprecherin / Der Klassensprecher wird über die Raumeinteilung und diesbezügliche Veränderungen informiert (z.B. per elektronischem Klassenbuch) und sorgt für die Verständigung der Klasse.

Elektronische Geräte

Die Arbeitsatmosphäre und das gelebte Miteinander sollen durch die Nutzung von elektronischen Geräten nicht gestört werden. Hierfür sind alle elektronischen Geräte (z.B. Handys, Tablets, Earpods), die nicht für den Unterricht benützt werden, während der gesamten Unterrichtszeit und auch in den Pausen ausgeschaltet in der Schultasche oder im Klassenspind zu verwahren. Das Einstellen der Lautlosfunktion, des Flug- oder Vibrationsmodus ist nicht ausreichend.

Die Entscheidung über den Einsatz elektronischer Geräte im Unterricht obliegt der jeweiligen Lehrkraft. Die Nutzung der Geräte hat im pädagogischen Kontext zu erfolgen, was auch für die Supplierstunden gilt.

Zusätzlich zu den Klassenräumen sind alle öffentlichen Bereiche wie zum Beispiel Gänge, TAB, Bereich vor Direktion und Lehrer*innenzimmer, Rasen- und Sportflächen, Grünareal, Innenhof generell handy- und ipadfrei.

Für die Schüler*innen der Unterstufe und der 5. Klasse gelten somit alle Unterrichtszeiten, vormittags und nachmittags, sowie alle Pausen als handy- und ipadfreie Zeiten.

Die Schüler*innen der Oberstufe (ab der 6.Klasse) dürfen einerseits ihre elektronischen Geräte im Oberstufenraum verwenden, andererseits steht ihnen die Nutzung auch an anderen Orten der Schule nach ihrem stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht zu, sofern dies nicht in unmittelbarer Nähe zu Kindern der Unterstufe oder der Tagesbetreuung erfolgt. Haben Oberstufenschüler*innen Unterricht im Rahmen von Modulen gelten diese Zeiten selbstverständlich als handy- und ipadfrei.

Während einer Überprüfung, eines Tests oder einer Schularbeit dürfen elektronische Geräte (z.B. Smartwatches, Earpods, Smartbrillen), die nicht zur Bearbeitung der Aufgabenstellung vorgesehen sind, nicht eingeschaltet werden. Die Lehrperson hat das Recht, die elektronischen Geräte während dieser Zeit einzusammeln.

Die Schule behält sich das Recht vor, einzelne Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen ebenfalls als handyfreie Zeiten zu definieren. Bei einer Regelverletzung muss die Schülerin / der Schüler das elektronische Gerät im Sekretariat / in der Direktion hinterlegen.

Verlassen der Schule

Während der Unterrichtszeit am Vormittag und Nachmittag einschließlich der Pausen ist das Verlassen des Schulgebäudes nicht gestattet. Ist ein Verlassen notwendig, dann muss sich die Schülerin / der Schüler bei der unterrichtenden Lehrperson persönlich abmelden und dies muss unverzüglich im elektronischen Klassenbuch vermerkt werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Zeit als unentschuldig eingestuft.

Fortbewegungsmittel

Radfahren, Skateboard-Fahren sowie das Fahren mit Skootern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln sind im Schulareal verboten.

Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen. An der Hauswand dürfen keine Fahrräder abgestellt werden. Fahrräder und Skooter sind an den Fahrradständern abzustellen und mit einem entsprechenden Schloss zu sichern.

Die Schule übernimmt für auf dem Schulgelände abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder, Skooter und andere Fortbewegungsmittel keinerlei Haftung.

Fortbewegungsmittel, für die keine Abstellmöglichkeit von Seiten der Schule zur Verfügung gestellt wird, dürfen nicht in den Klassenraum mitgenommen werden.

Unterrichtsende

Nach Beendigung des Unterrichts haben die Schüler*innen die Klassenräume in ordentlichem Zustand zu hinterlassen: Verschmutzungen sind zu beseitigen, die Sessel auf die Tische zu stellen, die Jalousien sind hochzukurbeln und die Fenster zu schließen. Danach ist der Heimweg unverzüglich über die beiden Hauptaushänge (A- und B-Trakt) anzutreten.

Schüler*innen der 1. – 4. Klassen dürfen zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht nicht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände anwesend sein, es sei denn, sie sind in der TAB oder für die Mittagsbetreuung angemeldet.

Schüler*innen der 6. – 8. Klassen dürfen zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht den Oberstufenraum als Aufenthalts- und Lernort nutzen.

Fitnessraum

Die Nutzung des Fitnessraumes unterliegt folgenden Kriterien:

- Der Raum darf nur von Schüler*innen der 6., 7. und 8. Klassen benützt werden.
- Er darf nur mit gültiger Fitnesskarte betreten werden. Diese wird im Sekretariat ausgestellt, setzt allerdings eine vorherige Einschulung voraus. Welcher Lehrende jeweils die Einschulung anbietet, ist im Sekretariat zu erfragen.
- Ungeachtet, ob die Schülerin / der Schüler eigenberechtigt ist, müssen Eltern ihrem Kind eine Einverständniserklärung für die Nutzung des Fitnessraums mitgeben.
- Schüler*innen können den Raum jeweils bis 14:00 im Sekretariat reservieren.
- Es ist dabei zu beachten, dass maximal 5 Personen und mindestens 2 Personen den Raum gleichzeitig nutzen können bzw. dürfen, d.h. Schüler*innen dürfen darin nicht allein trainieren. Auch darf es nicht dazu kommen, dass Lehrende und Schüler*innen den Raum gleichzeitig nutzen.
- Die Öffnung des Raumes erfolgt durch den Portier oder einen Schulwart. Die diesbezügliche Telefonnummer wird an der Tür nachlesbar zu finden sein.
- Nach Betreten des Raumes müssen die Schüler*innen das Inventar kontrollieren und gegebenenfalls einem Schulwart fehlendes oder beschädigtes Inventar melden.
- Wird Unbefugten Zutritt zum Fitnessraum gewährt, dann wird diejenige Schülerin / derjenige Schüler für das restliche Semester für die Nutzung des Raumes gesperrt.

TEIL B

Nachmittagsbetreuung

Allgemeines

In der Nachmittagsbetreuung gilt grundsätzlich die Hausordnung.

Da sich jede Schülerin / jeder Schüler in der TAB wohlfühlen soll, ist es wichtig, dass gegenseitige Achtung, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme den Umgang miteinander bestimmen. Schlagen und Raufen, ordinäres und diskriminierendes Schimpfen und Beleidigen sind zu unterlassen. Mobbing, Diebstahl und körperliche Gefährdung von Mitschüler*innen werden in keiner Weise toleriert und gemäß der Hausordnung (siehe Teil D Verhaltenspyramide) geahndet.

Den Anordnungen der TAB-Lehrerinnen / Lehrer ist Folge zu leisten. Für ein gutes Klima in der TAB kommt es auf selbstverantwortliches und kameradschaftliches Verhalten jeder Einzelnen / jedes Einzelnen an. Daher soll das Verhältnis von Schüler*innen, Lehrer*innen von gegenseitigem Respekt, Wohlwollen und einem guten Umgangston geprägt sein. So kann jene familiäre Atmosphäre entstehen, die unsere TAB auszeichnen soll.

Die / Der für einen bestimmten Tag in der TAB angemeldete Schülerin / Schüler muss sich unmittelbar nach Unterrichtschluss zur TAB-Anmeldung begeben und sich bei der Aufsicht anmelden oder ihre / seine handschriftliche Entschuldigung abgeben.

Vor der mit den Eltern schriftlich vereinbarten Entlassungszeit darf das Schulareal nur mit handschriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten nach Abmeldung bei der Aufsicht verlassen werden. Der Besuch von KK-Stunden, unverbindlichen Übungen oder Freigegegenständen während des Aufenthaltes in der TAB entbindet die Schülerin / den Schüler nicht von der An- und Abmeldung. Die Abholung durch einen Dritten kann nur mit schriftlicher Bevollmächtigung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

Das Verlassen der Schule während der Betreuungszeit ist nicht erlaubt.

Die nicht für die Tagesbetreuung oder Mittagsüberbrückung angemeldeten Schüler*innen haben nach Unterrichtschluss unverzüglich den Heimweg anzutreten. Verstöße werden geahndet (siehe Teil D Verhaltenspyramide).

Schultaschen und Oberbekleidung müssen in den vorgesehenen Schultaschenablagen in der TAB verwahrt werden. Wertgegenstände (z.B. Handys,

elektronische Geräte, wertvolle Kleidung) müssen in Spinden der Schüler*innen aufbewahrt werden.

Mittagessen: 12:45 / 13:40

Das Mittagsmenü am Buffet darf nur von Schüler*innen der TAB [Ausnahme siehe Pausenregelung] konsumiert werden. Zu den angegebenen Zeiten steht der Küchenbetrieb zur Verfügung. Der Speiseplan ist im Internet abrufbar und muss bis zum dort auch angegebenen Termin beim Buffet ausgefüllt und mit dem erforderlichen Betrag abgegeben werden.

Nach dem Essen müssen die Schüler*innen dafür sorgen, dass ihre Speisereste und ihr Besteck in die vorgesehenen Behälter gegeben und die Teller zurückgetragen werden. Der Essensplatz soll in sauberem Zustand hinterlassen werden. Im Speisesaal wird angemessenes Verhalten vorausgesetzt.

Freizeit

Die TAB-Schüler*innen können sich in der Freizeit im TAB-Bereich (Trakt B / Erdgeschoß) aufhalten. Nur unter Aufsicht einer Lehrerin / eines Lehrers dürfen der Bereich vor der Schule, die Pausenhallen, die Turnsäle (wenn frei), die rückwärtigen Sportanlagen und die Grünflächen (Trakt B) seitlich und vor dem Schulgebäude für die Freizeitgestaltung benützt werden. Das Schulareal darf während der gemeldeten Anwesenheitszeit in der TAB auf keinen Fall verlassen werden.

Die Freizeitgestaltung in unserer TAB ist flexibel gestaltet (siehe Magnettafel). Daher haben auch die Schüler*innen im Sinne von Eigenverantwortung die Pflicht, über ihren Aufenthalt bzw. Aufenthaltswechsel Bescheid zu geben.

Bei der Entlehnung eines Sportgerätes trägt die im Aufenthaltsraum Aufsicht führende Lehrerin / der im Aufenthaltsraum Aufsicht führende Lehrer den Namen der Schülerin / des Schülers in eine Liste ein (diese / dieser haftet damit dafür) und streicht diesen, wenn das Sportgerät ordnungsgemäß zurückgegeben worden ist, wieder aus. Spiele und Sportgeräte sollen schonend und sorgfältig behandelt werden. Bei wiederholten oder mutwilligen Beschädigungen bzw. verschuldetem Verlust ist Kostenersatz zu leisten.

Der Gebrauch von elektronischen Geräten ist in der TAB bis 16³⁰ nicht erlaubt.

Ausgenommen davon sind die Hausübungen, die ausdrücklich den Gebrauch digitaler Hilfsmittel erfordern.

Lernzeit (ab 14³⁵ Uhr)

Die TAB-Schüler*innen haben sich pünktlich zur Lernzeit um 14³⁵ in den dafür bestimmten Klassenräumen einzufinden und die dafür notwendigen Unterrichtsmaterialien selbständig (Planung am Vorabend!) mitzubringen. In der Lernzeit werden die Hausaufgaben erledigt und wird für Schularbeiten, Prüfungen und Tests gelernt. Die Aufsicht führende Lehrerin / Der Aufsicht führende Lehrer gibt bei Bedarf Hilfestellungen. Im Klassenraum hat während der Lernzeit absolute Ruhe und Arbeitsatmosphäre zu herrschen, damit sich alle Schüler*innen auf ihre Arbeit konzentrieren können. Elektronische Hilfsmittel (z.B. Smartphones, Tablets) sind bei Bedarf (lautlos) für Hausübungen, ausschließlich in Absprache mit der Lehrperson, erlaubt.

Wer keine schriftlichen oder mündlichen Hausaufgaben (mehr) zu machen hat, soll sich bis zum Ende der Lernzeit still beschäftigen. Kann das Aufgabenpensum in der dafür vorgesehenen Mindestlernzeit oder wegen gleichzeitig erfolgten Nachmittagsunterrichts nicht bewältigt werden, dann geht die erste Lernzeit nahtlos in eine zweite Lernzeit in einem dafür bestimmten Klassenraum über, bis die Aufgaben erledigt sind bzw. die Schülerin / der Schüler aus der TAB zu entlassen ist. Wenn die Aufgaben gemacht sind, ist wieder Freizeit.

Auch in der 7.Stunde gibt es die Möglichkeit, Hausübungen in einem dafür vorgesehenen Klassenraum mit einer Aufsicht zu erledigen.

Vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung muss der Klassenraum von der Lernzeit-Gruppe aufgeräumt werden (u.a. Sessel auf den Tisch stellen, Tafel löschen, Fenster schließen, Jalousien hochkurbeln) und dieser wird nach Verlassen abgeschlossen.

Entlassung

Die TAB endet um 17⁰⁵ Uhr. Jede Schülerin / jeder Schüler der TAB ist verpflichtet, sich persönlich bei der Aufsicht führenden Lehrkraft zur vereinbarten Entlassungszeit abzumelden.

TEIL C

Bibliotheksordnung

Diese Bibliotheksordnung ist Teil der Hausordnung des GRG 19, Billrothstraße 73. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich sowohl auf die Räumlichkeiten der Schulbibliothek als auch auf die von ihr verwalteten Medien (Bücher, Zeitschriften, Videos, CD-ROMs, DVDs, CDs) und die sonstigen Sachwerte.

1) Definition der Schulbibliothek

Die zentrale Schulbibliothek des GRG 19, Billrothstraße 73 ist eine Freihandbibliothek (alle Bücher können in den Bibliotheksräumen benützt werden) und Entlehnbibliothek.

2) Benutzung

Die Benutzung der Schulbibliothek steht allen der Schulgemeinschaft angehörenden Personen während der Öffnungszeiten frei. Die Benutzung der Bibliothek außerhalb der Öffnungszeiten ist nur unter Aufsicht einer Lehrperson gestattet. Diese haftet für die Einhaltung der Bibliotheksordnung. Eine Entlehnung von Medien ist in dieser Zeit nicht möglich; diese erfolgt ausnahmslos durch die Bibliothekarinnen während der allgemeinen Öffnungszeiten.

3) Bibliotheksnutzende

Bibliotheksnutzende sind jene Personen, die die Bibliothek betreten und ihre Medien und technischen Geräte benutzen.

4) Entlehnung

Die Entlehnung von Medien aller Art ist allen Bibliotheksnutzenden nur mit einem gültigen Schülerschein möglich. Entlehnzeiten sind die Öffnungszeiten der Bibliothek. Die Öffnungszeiten werden jedes Jahr neu festgesetzt und im Eingangsbereich der Bibliothek angeschlagen.

Die Entlehnfrist beträgt für Bücher und Zeitschriften zwei Wochen, für Videos, CDs und DVDs eine Woche. Es können maximal drei Medien gleichzeitig ausgeborgt werden.

Eine Verlängerung der Frist ist vor Ablauf derselben möglich, sofern das Medium nicht schon von anderen Bibliotheksnutzenden reserviert wurde. Die Entlehnung erfolgt kostenlos. Bestimmte Medien, z.B. Lexika, können nicht entlehnt werden. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher an Dritte weiterzugeben.

5) Vervielfältigung

Das Kopieren aus Büchern der Bibliothek ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gestattet, jedoch haften die Bibliotheksnutzenden für alle Folgen, die sich aus den Übertretungen derselben ergeben (z.B. Urheberrecht). Zwecks Kopierens darf der Bibliotheksraum gegen Vorlage des Schülersausweises mit dem Buch kurz verlassen werden.

6) Haftung

Alle Medien sind schonend zu behandeln. Bibliotheksnutzende (bzw. deren gesetzliche Erziehungsberechtigte) haften für Beschädigungen, die sie an Medien oder Einrichtungsgegenständen (dazu gehören auch die technischen Geräte) verursachen. Die Bibliothekarinnen können auch die Wiederbeschaffung eines Mediums verlangen. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Als Schäden an den Büchern gelten auch Notizen oder Unterstreichungen sowie fehlende Bestandteile wie CDs, Lösungshefte oder sonstige Beilagen. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind Bibliotheksnutzende auch dann schadensersatzpflichtig, wenn sie Medien an Dritte weitergegeben haben. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände.

7) Verhalten in der Bibliothek

Das Verhalten in der Bibliothek soll der Atmosphäre des stillen Lesens und Arbeitens angemessen sein. Die Mitnahme von Speisen und Getränken sowie Telefonieren sind nicht gestattet. Schultaschen, Mäntel und dgl. sind am Eingang der Bibliothek zu deponieren. Das Tragen von Straßenschuhen ist im Bereich der Sitzstufen verboten. Den Anordnungen der Bibliothekarinnen ist Folge zu leisten. Benutzte Medien sind verlässlich wieder auf jene Plätze zurückzustellen, von denen sie genommen wurden. Das achtlose oder absichtliche Verstellen der Medien wird

als Verstoß gegen die Bibliotheksordnung angesehen und zieht eine Sperre nach sich.

8) Technische Einrichtung

Die Benutzung des DVD-Players, Videorekorders und Beamers ist nur für Unterrichtszwecke vorgesehen. Der Thekenbereich und die dort vorhandenen technischen Geräte dürfen ausschließlich von den Bibliothekarinnen benützt werden. Die anderen PCs stehen zur freien Verfügung; für ihre Benutzung gelten sämtliche Vorschriften der EDV-Ordnung.

Die PCs dienen ausschließlich schulischen Zwecken, z.B. Recherchen.

In begründeten Fällen können die Bibliothekarinnen das Benützungsrecht oder das Entlehnrecht oder beides auf bestimmte Zeit oder auf Dauer entziehen (Vermerk im Computer).

TEIL D

Verhaltenspyramide

Präambel

Wir wollen das Zusammenleben im schulischen Alltag für alle Beteiligten zufriedenstellend gestalten. Ein respektvoller Umgang miteinander ist uns ein besonderes Anliegen.

Um dies zu ermöglichen, bedarf es gewisser Regeln. Die Verhaltenspyramide zeigt exemplarisch auf, mit welchen Konsequenzen an unserer Schule bei Regelverstößen zu rechnen ist. Besonders wichtig ist uns aber, auch den Schüler*innen die Möglichkeit zu bieten, Regelverstöße durch Wiedergutmachung zu bereinigen.

Bei Konflikten unter Schüler*innen können sich diese an die schulinternen Mediator*innen wenden. Ist dieser Weg erfolgreich, ist die Verhaltenspyramide nicht zwingend anzuwenden.

Bei den in der jeweiligen Stufe vorgesehenen Gesprächen sollen Vereinbarungen getroffen werden, bei deren Nichteinhaltung automatisch eine Zuordnung in die nächste Stufe erfolgt. Die jeweilige Stufe wird ins Folgejahr übernommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich das Klassenlehrerteam am Schuljahresende bei der Notenkonferenz für eine Rückstufung entscheidet.

VERHALTENSPYRAMIDE DES GRG 19

Stufe 5: Disziplinarkonferenz

Unter anderem: sehr schwerwiegende und/oder wiederholte Verstöße bzw. Pflichtverletzungen, wenn alle sonstigen Maßnahmen und Erziehungsmittel erfolglos geblieben sind und wenn der Disziplinarausschuss die Disziplinarkonferenz vorschlägt, bei Gefährdung von Mitschüler/innen oder anderer an der Schule tätigen Personen, gemäß SchUG §49 „Ausschluss eines Schülers“.

Stufe 4: Disziplinarausschuss

Unter anderem: kontinuierliche Regelverletzungen, schwerer Vandalismus, Verkauf von gefährdenden Gegenständen in der Schule bzw. deren Verwendung, schwere körperliche und psychische Gewaltanwendung, Drogenkonsum auf dem Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen.

Stufe 3: Rüge durch die Direktion

Unter anderem: grobe Beleidigung von Lehrer/innen oder Schulpersonal, alkoholische Getränke am Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen, körperliche Gewaltanwendung, Mobbing, Vandalismus, Mitnahme von gefährdenden Gegenständen.

Stufe 2: Rüge durch den KV, KV-Schüler/innen-Eltern-Gespräch

Unter anderem: Gefährdung von Personen, Diebstahl, missbräuchliche Verwendung und Weitergabe von Daten anderer (z.B. Fotos, Ton- und Bildaufnahmen), grobe Beleidigung von Mitschüler/innen, Nicht-Respektieren der „Hausordnung“ im Quartier bei Schulveranstaltungen, eigenmächtiges Verlassen der Gruppe bei Schulveranstaltungen, Fälschen einer Unterschrift.

Stufe 1: Lehrer/innen-Schüler/innen-Eltern-Gespräch

Unter anderem: wiederholtes Stören des Unterrichts, Nicht-Befolgen von Anweisungen, unentschuldigbares Zuspätkommen in den Stunden, unerlaubter Gebrauch von elektronischen Geräten im Unterricht, Beschmutzung und Beschädigung des Schulinventars und/oder des Eigentums von Mitschüler/innen, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, diskriminierende, rassistische, sexistische Äußerungen und andere Verbalinjurien, unangebrachtes Verhalten bei Schulveranstaltungen, Rauchen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen, unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes.

Grundsätzliches: Die Wiederholung bereits einmal sanktionierter Verhaltensverstöße bewirkt automatisch die Vorrückung um eine Stufe auf der Verhaltenspyramide.